

# Qualitätskonzept

## KINDERTAGESPFLEGE

**in Sankt Augustin**

in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V.  
Bonn und Rhein-Sieg-Kreis



Fachbereich  
**Kinder Jugend  
Familie**  
Stadt Sankt Augustin



Sozialdienst katholischer Frauen e.V.  
Bonn und Rhein-Sieg-Kreis

## **Herausgeber**

Stadt Sankt Augustin  
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie  
Markt 71  
53757 Sankt Augustin  
[www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de)

## **in Kooperation mit dem**

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis  
Hopfengartenstraße 16  
53721 Siegburg  
[www.skf-bonn-rhein-sieg.de](http://www.skf-bonn-rhein-sieg.de)

Stand: Dezember 2021



Sehr geehrte Eltern,  
sehr geehrte Kindertagespflegepersonen,

bereits früh wird der Grundstein dafür, dass Kinder selbstständig, neugierig und eigenverantwortlich die Welt entdecken, in der Familie gelegt.

Gemeinsam mit Ihnen, den Eltern und Kindertagespflegepersonen, setzt sich die Stadt Sankt Augustin für Lern- und Lebensorte von Eltern und Kindern ein. Stetig werden weitere Entwicklungs- und Bildungschancen für Kinder vom Säugling bis in die Schulzeit in Sankt Augustin geschaffen.

Aus diesem Grunde begleiten wir Sie mit ergänzenden Angeboten in der Kindertagespflege, die Sie in diesem Konzept finden.

Ziel dieses Qualitätskonzeptes ist die Vorhaltung einheitlicher Standards, um für Sie als Eltern und Kindertagespflegepersonen ein vertrauensvolles und transparentes Angebot zu gewährleisten.

Dr. Max Leitterstorf  
Bürgermeister

Ali Doğan  
Erster Beigeordneter

## INHALTSVERZEICHNIS

## Seite

### Kapitel 1

#### Die Kindertagespflege stellt sich vor .....7

##### 1.1 Rahmenbedingungen - kurz und kompakt..... 8

###### 1.1.1 Rechtliche Grundlagen..... 8

###### 1.1.2 Definition erlaubnispflichtige Kindertagespflege ..... 8

###### 1.1.3 Qualifizierte Kindertagespflegepersonen ..... 8

###### 1.1.4 Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII ..... 8

###### 1.1.5 Angebotsformen der Kindertagespflege ..... 8

###### 1.1.6 Einzelfallregelungen im Rahmen der Erlaubniserteilung..... 9

###### 1.1.7 Status der Kindertagespflegeperson ..... 10

###### 1.1.8 Finanzielle Rahmenbedingungen..... 10

###### 1.1.9 Fachberatungen Kindertagespflege..... 10

### Kapitel 2

#### Qualitative Grundsätze der Kindertagespflege .....11

##### 2.1 Unser Qualitätsverständnis zur Kindertagespflege in Sankt Augustin..... 12

### Kapitel 3

#### Unsere Angebote zu den Schwerpunkten Beratung, Begleitung, Vermittlung und Qualifizierung.....15

##### 3.1 Beratung und Begleitung ..... 16

###### 3.1.1 Angebote für die Kindertagespflegeperson im Rahmen der Beratung und Begleitung..... 16

- Informations- u. Beratungsgespräch vor Eröffnung des  
Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis..... 16
- Beratung und Begleitung während des  
Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis..... 17
- Hausbesuche während des Eignungsverfahrens  
zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis..... 17
- Hausbesuche nach Erhalt der Pflegeerlaubnis ..... 18
- Kindertagespflegetreffen..... 18
- Telefonische Beratung/persönliches Einzelgespräch ..... 18
- Qualitätsabfrage/Evaluation..... 19

###### 3.1.2 Angebote für Eltern im Rahmen der Beratung und Begleitung..... 19

- Telefonische Beratung/persönliches Einzelgespräch ..... 19
- Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten  
der Kindertagespflegeperson ..... 19
- Qualitätsabfrage/Evaluation..... 20

| INHALTSVERZEICHNIS                                                                                   | Seite     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 3.2 Vermittlung.....                                                                                 | 20        |
| 3.2.1 Angebot für die Kindertagespflegeperson im Rahmen<br>der Vermittlung .....                     | 20        |
| • Vermittlung der Betreuungsplätze.....                                                              | 20        |
| 3.2.2 Angebot für die Eltern im Rahmen der Vermittlung .....                                         | 21        |
| • Persönliche Anmeldegespräche für Eltern.....                                                       | 21        |
| 3.3 Qualifizierung.....                                                                              | 21        |
| 3.3.1 Angebote für die Kindertagespflegeperson im Rahmen<br>der Qualifizierung .....                 | 22        |
| • Qualifizierung zum Erwerb der Pflegeerlaubnis.....                                                 | 22        |
| • Qualifizierung zum fortlaufenden Erhalt<br>der Pflegeerlaubnis .....                               | 22        |
| • Zusatzqualifizierung im Rahmen der Betreuung von<br>Kindern mit (drohender) Behinderung.....       | 23        |
| <b>Kapitel 4</b>                                                                                     |           |
| <b>Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung<br/>einer Kindertagespflegeperson .....</b>     | <b>24</b> |
| 4.1 Rechtliche Grundlagen .....                                                                      | 25        |
| 4.2 Eignungskriterien .....                                                                          | 25        |
| 4.3 Persönliche Eignung einer Kindertagespflegeperson .....                                          | 25        |
| 4.3.1 Grundvoraussetzungen für die Kindertagespflegeperson .....                                     | 25        |
| 4.3.2 Grundvoraussetzungen für die Kindertagespflegeperson<br>in der Arbeit mit Kindern.....         | 26        |
| 4.3.3 Grundvoraussetzungen für die Kindertagespflegeperson<br>in der Arbeit mit Eltern.....          | 27        |
| 4.4. Sachkompetenz einer Kindertagespflegeperson.....                                                | 27        |
| 4.4.1 Grundvoraussetzungen der Kindertagespflegeperson<br>im Hinblick auf sachliche Kompetenzen..... | 27        |

## INHALTSVERZEICHNIS

## Seite

### Kapitel 5

#### Unser Qualitätsverständnis zur Eignung der Räume

#### der Kindertagespflegestelle .....28

#### 5.1 Rechtliche Grundlagen..... 29

#### 5.2 Räumliche Voraussetzungen..... 29

##### 5.2.1 In den eigenen Wohnräumen der Kindertagespflegeperson ..... 30

##### 5.2.2 Im Haushalt der Eltern des Kindes..... 31

##### 5.2.3 In anderen geeigneten Räumen, die weder zum Wohnraum der Kindertagespflegeperson noch dem der Eltern gehören ..... 31

- Nutzungsänderung ..... 31

- Lebensmittelüberwachung..... 32

- Eine Kindertagespflegeperson betreut Tagespflegekinder  
in anderen geeigneten Räumen ..... 33

- Zwei oder drei Kindertagespflegepersonen betreuen  
Tagespflegekinder in anderen geeigneten Räumen (Groß-  
tagespflege) ..... 34

### Kapitel 6

#### Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung einer

#### Kindertagespflegeperson bzw. einer Kindertagespflegestelle im Rahmen

#### der Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung.....37

#### 6.1 Rechtliche Grundlagen..... 38

#### 6.2 Persönliche und fachliche Eignung der Kindertagespflegeperson..... 38

#### 6.3 Räumliche Voraussetzungen..... 39

#### 6.4 Organisationsstruktur ..... 40

##### 6.4.1 Vermittlung eines inklusiven Betreuungsplatzes..... 40

##### 6.4.2 Beratung und Begleitung von Eltern und Kindertagespflegepersonen..... 41

##### 6.4.3 Anzahl der Betreuungsplätze..... 41

### Kapitel 7

#### Unser Qualitätsverständnis der Verfahrensschritte im Rahmen

#### des Eignungsverfahrens einer Kindertagespflegeperson .....43

#### 7.1 Zugangsvoraussetzungen in das städtische Eignungsverfahren..... 44

#### 7.2 Schritte des Eignungsverfahrens..... 44

| INHALTSVERZEICHNIS                                                                                                   | Seite     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 7.2.1 Absolvierung eines Qualifizierungskurses .....                                                                 | 44        |
| 7.2.2 Erstellung einer Präsentationsmappe .....                                                                      | 44        |
| 7.2.3 Einladung zum Eignungsgespräch .....                                                                           | 45        |
| 7.2.4 Hausbesuch .....                                                                                               | 46        |
| 7.2.5 Erteilung der Pflegeerlaubnis .....                                                                            | 46        |
| 7.2.6 Änderung der Pflegeerlaubnis .....                                                                             | 47        |
| 7.2.7 Verlängerung der Pflegeerlaubnis .....                                                                         | 47        |
| 7.3 Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der Erlaubnis<br>zur Kindertagespflege .....                              | 48        |
| 7.3.1 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung<br>im Eignungsverfahren .....                                     | 49        |
| 7.3.2 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung<br>während der Ausübung der Tätigkeit .....                       | 49        |
| <b>Kapitel 8</b><br><b>Unser Qualitätsverständnis zur Kindertagespflege</b><br><b>im Anstellungsverhältnis .....</b> | <b>51</b> |
| 8.1 Status der Kindertagespflegeperson .....                                                                         | 52        |
| 8.2 Rechtliche Grundlagen für Anstellungsträger .....                                                                | 52        |
| 8.3 Abtretung der Geldleistung seitens der Kindertagespflegeperson .....                                             | 53        |
| <b>Kapitel 9</b><br><b>Unser Qualitätsverständnis zur Ausgestaltung</b><br><b>einer Großtagespflegestelle .....</b>  | <b>54</b> |
| 9.1 Rechtliche Grundlagen .....                                                                                      | 55        |
| 9.2 Rechtliche Abgrenzung zwischen Kindertagespflege<br>und Kindertageseinrichtung .....                             | 55        |
| 9.3 Rahmenbedingungen für räumliche Voraussetzungen .....                                                            | 56        |
| 9.4 Organisationsstruktur .....                                                                                      | 56        |
| 9.4.1 Kontraktvereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen .....                                                 | 56        |
| 9.4.2 Vertragsgestaltung mit den Personensorgeberechtigten<br>des Kindes .....                                       | 56        |
| ▪ Selbstständige Kindertagespflegepersonen .....                                                                     | 56        |
| ▪ Angestellte Kindertagespflegepersonen .....                                                                        | 57        |

---

### INHALTSVERZEICHNIS

### Seite

|                                                                        |           |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 9.4.3 Vertretung.....                                                  | 57        |
| ▪ Selbstständige Kindertagespflegepersonen .....                       | 57        |
| ▪ Angestellte Kindertagespflegepersonen .....                          | 58        |
| 9.4.4 Genehmigung.....                                                 | 58        |
| <b>Kapitel 10</b>                                                      |           |
| <b>Unser Qualitätsverständnis zur Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten</b> |           |
| <b>einer Kindertagespflegeperson .....</b>                             | <b>59</b> |
| 10.1 Rechtliche Grundlage .....                                        | 60        |
| 10.2 Organisationsstruktur .....                                       | 60        |
| 10.3 Rahmenbedingungen .....                                           | 61        |
| 10.3.1 Anzahl der Vertretungsplätze .....                              | 61        |
| 10.3.2 Fachberatung Kindertagespflege .....                            | 61        |
| 10.3.3 Tagespflegekind .....                                           | 62        |
| 10.3.4 Kindertagespflegeperson .....                                   | 62        |
| <b>Literaturhinweise .....</b>                                         | <b>64</b> |



## **Kapitel 1**

### **Die Kindertagespflege stellt sich vor**

### 1.1 Rahmenbedingungen - kurz und kompakt

#### 1.1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) Nordrhein-Westfalen bilden die gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege.

#### 1.1.2 Definition erlaubnispflichtige Kindertagespflege

Die erlaubnispflichtige Kindertagespflege ist dann gegeben, wenn eine Person ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).

#### 1.1.3 Qualifizierte Kindertagespflegepersonen

Qualifizierte Kindertagespflegepersonen sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und ihre Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, Kindertagespflegepersonen und anderen Professionen auszeichnen. Sie verfügen über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege und über kindgerechte Räumlichkeiten (§ 43 Abs. 2 SGB VIII).

#### 1.1.4 Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

Eine Person, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer schriftlichen Erlaubnis (Pflegeerlaubnis). Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen (§ 22 Abs. 1 KiBiz).

#### 1.1.5 Angebotsformen der Kindertagespflege

Die Ausübung der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson kann im eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (z. B. angemietete Räumlichkeiten) erfolgen.

Darüber hinaus ist eine ergänzende Kindertagespflege in den Räumen einer Kindertageseinrichtung oder in den eigenen Räumen möglich (§ 23 Abs. 1 KiBiz). Ziel dieses Angebots ist die Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu besonderen Zeiten (z. B. Schicht- oder Nachtarbeit).

In der Großtagespflege werden maximal neun Kinder von höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut (§ 22 Abs. 3 KiBiz).

### 1.1.6 Einzelfallregelungen im Rahmen der Erlaubniserteilung

Eine Kindertagespflegeperson kann im Einzelfall maximal acht Betreuungsverträge abschließen unter der Voraussetzung, dass immer nur fünf Kinder zeitgleich anwesend sind (§ 22 Abs. 2 Satz 2 KiBiz).

Eine Kindertagespflegeperson mit dem Abschluss einer Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) bzw. eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der Personalvereinbarung mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums kann im Einzelfall bis zu zehn Betreuungsverträge abschließen unter der Voraussetzung, dass immer nur fünf Kinder zeitgleich anwesend sind und sie gewährleistet, dass regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich und diese immer in denselben Gruppensamensetzungen betreut werden (§ 22 Abs. 2 Satz 3 Nummern 1 und 2 KiBiz).

In einer Großtagespflegestelle können insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen seitens der Kindertagespflegepersonen erfüllt werden (§ 22 Abs. 3 Satz 3 KiBiz).

Zitat (§ 23 Abs. 1 Satz 3 KiBiz):

*„Erfolgt die ergänzende Kindertagespflege in Tageseinrichtungen mit verlängerter Öffnungszeit, kann die Kindertagespflegeperson über die Woche betrachtet mehr als zehn fremde Kinder betreuen. Es dürfen jedoch auch in diesen Zeiten von einer Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.“*

### 1.1.7 Status der Kindertagespflegeperson

Je nach Angebotsform ist der Status einer Kindertagespflegeperson:

- der selbstständigen Tätigkeit oder
- dem Anstellungsverhältnis

zuzuordnen.

### 1.1.8 Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Kindertagespflegeperson hat nach Erteilung der Pflegeerlaubnis die Möglichkeit, ihre genehmigten Betreuungsplätze privat oder öffentlich gefördert auf dem Betreuungsmarkt anzubieten. Im Rahmen der Vermittlung und Beratung werden die Erziehungsberechtigten des Kindes und die Kindertagespflegeperson von den Fachberatungen Kindertagespflege auf diese unterschiedlichen Möglichkeiten hingewiesen. Die Rahmenbedingungen der finanziellen Förderung sind in der städtischen Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben definiert.

### 1.1.9 Fachberatungen Kindertagespflege

Zur Sicherstellung des qualitativen und quantitativen Ausbaus der Kindertagespflege kooperiert der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Sankt Augustin mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis.

Insgesamt stehen Eltern und Kindertagespflegepersonen vier Fachberatungen Kindertagespflege zur Verfügung. Die Zuständigkeit der Fachberatungen Kindertagespflege im Rahmen der Vermittlung, Begleitung, Beratung und Qualifizierung bezieht sich ausschließlich auf Eltern und Kindertagespflegepersonen, die in Sankt Augustin wohnen (siehe hierzu: [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) ⇒ Familie - Soziales ⇒ Kindertagesbetreuung ⇒ Kindertagespflege).

## **Kapitel 2**

### **Qualitative Grundsätze der Kindertagespflege**

### 2.1 Unser Qualitätsverständnis zur Kindertagespflege in Sankt Augustin

Die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre und die aktuellen Erkenntnisse aus der Hirnforschung führen dazu, dass die Anforderungen an die Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern stetig weiterentwickelt werden. Dies beinhaltet neben der Schaffung neuer Betreuungsplätze, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, auch die Weiterentwicklung der Bildungskonzepte mit dem Ziel, die frühe Förderung von Kindern in der Arbeit vor Ort sicherzustellen.

Gesellschaftspolitisches und fachliches Ziel ist die Bereitstellung vielfältiger Angebote an Tagesbetreuungsmöglichkeiten, welche den individuellen Lebenssituationen von Familien gerecht werden und eine optimale Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen.

In diesem Entwicklungsprozess gewinnt das Betreuungsangebot der Kindertagespflege zunehmend an Bedeutung, da aufgrund ihrer familiären Betreuungsstruktur sowohl die individuelle Förderung eines Kindes als auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet werden kann. Die gesetzlichen Veränderungen der letzten Jahre hatten somit zur Folge, dass sich die Kindertagespflege zunehmend von einer privat organisierten zu einer öffentlich regulierten Betreuungsform entwickelt hat.

Hierbei bestand die große Herausforderung für die Stadt Sankt Augustin, dass das Betreuungsangebot Kindertagespflege innerhalb kürzester Zeit ein eigenständiges Profil entwickeln musste, um sich neben den über viele Jahre gewachsenen und gefestigten Strukturen einer Kindertageseinrichtung auf dem Betreuungsmarkt etablieren zu können. Dazu wurde im März 2007 im Jugendamt der Stadt Sankt Augustin eine Fachberatungsstelle Kindertagespflege eingerichtet.

Diese Fachstelle Kindertagespflege gründete in Kooperation mit den freien Trägern Sozialdienst katholischer Frauen für den Rhein-Sieg-Kreis e. V. (SkF), Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Sankt Augustin e. V. (DKSB) und den Familienzentren „Sankt Anna“ aus Hangelar, „Rasselbande“ aus Mülldorf und „Wacholderweg“ aus Niederpleis, einen „Runden Tisch Kindertagespflege“. Ziel des Runden Tisches war die Entwicklung eines „Qualitätskonzeptes Kindertagespflege“, welches langfristig ein für Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kinder vertrauensvolles, transparentes System gewährleistet und den quantitativen bzw. qualitativen Ausbau der Kindertagespflege in Sankt Augustin sicherstellt.

Die Entwicklung eines eigenständigen Profils der Kindertagespflege basiert vor allen Dingen auf den Schwerpunkten:

- Beratung,
- Begleitung,
- Vermittlung und
- Qualifizierung.

In Folge dessen orientierte sich die Erstellung der Angebote und Inhalte des Qualitätskonzeptes Kindertagespflege an den vorgenannten Schwerpunkten.

Im Jahr 2008 wurde mit Einführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erstmalig sowohl für die Kindertagespflege als auch für die Kindertageseinrichtungen der Förderauftrag und die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit gleichbedeutend geregelt. Dies hatte zur Folge, dass sich die Anforderungen im Rahmen der Qualifizierung zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und die Maßstäbe im Zusammenhang mit der anschließenden Ausübung der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson in den letzten Jahren zunehmend veränderten.

Infolge dessen wurde zur Sicherstellung des fortlaufenden quantitativen und qualitativen Ausbaus der Kindertagespflege im August 2009 eine weitere Stelle Fachberatung Kindertagespflege in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis eingerichtet. Der steigende Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren hatte zur Folge, dass im September 2012 eine zusätzliche Fachberatungsstelle Kindertagespflege im Jugendamt der Stadt Sankt Augustin ergänzt wurde.

Im Zusammenhang mit der zweiten Revision des Kinderbildungsgesetzes im August 2014, welche nun auch die Förderung und Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertagespflege vorsieht, wurde gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Sankt Augustin die Anzahl der Fachberatungen Kindertagespflege weiter ausgebaut. Seit August 2015 wird das Team Kindertagespflege durch eine weitere Fachberatungsstelle beim Kooperationspartner Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis ergänzt.

Grundlegende Aufgaben der Fachberatungen Kindertagespflege sind - neben der Sicherstellung der Vorhaltung bedarfsgerechter Betreuungsplätze - die Angebote und Inhalte des Qualitätskonzeptes Kindertagespflege an den Bedürfnissen der Familien und Kindertagespflegepersonen stetig weiterzuentwickeln.

In Folge dessen berücksichtigen die Fachberatungen Kindertagespflege bei der Ausgestaltung der Angebote neben den gesetzlichen Vorgaben und den fach-

lichen Empfehlungen des Landesjugendamtes die individuellen Bedürfnisse und Lebenssituationen von Familien und Kindertagespflegepersonen. Durch persönliche Gespräche und Befragungen zu bestimmten Themenbereichen erhalten die Fachberatungen Kindertagespflege die Möglichkeit, die Angebote regelmäßig zu überprüfen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Ziel dieser Angebote ist es zum einen, Eltern und Kindern eine ihren Bedürfnissen und Vorstellungen entsprechende passgenaue Kindertagespflegestelle zu vermitteln und zum anderen Kindertagespflegepersonen unter Berücksichtigung ihrer Fragen, Sorgen und Wünsche jegliche Unterstützung bei der Umsetzung ihrer fachlichen Arbeit vor Ort zu bieten.

Parallel hierzu wurde in den letzten Jahren ein Verbundsystem aufgebaut, welches die Angebote vor Ort ergänzt und die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege gewährleistet. Im Rahmen dessen arbeiten die Fachberatungen Kindertagespflege mit den Kindertageseinrichtungen und Familienzentren vor Ort zusammen, wirken in verschiedenen Arbeitskreisen mit und sichern durch die eigene Teilnahme an Fortbildungen und Zertifizierungen (z. B. Inklusion) ihre fachliche Weiterbildung.



## **Kapitel 3**

**Unsere Angebote zu den Schwerpunkten  
Beratung, Begleitung, Vermittlung und Qualifizierung**

### 3.1 Beratung und Begleitung

#### Ausgangssituation

Zitat (§ 15, Ziffern 2 und 3 KiBiz):

*„Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen entwickeln bzw. weiterentwickeln...*

*Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.“*

Damit die Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrags sichergestellt werden kann, ist im Hinblick auf die qualitative Ausgestaltung der Kindertagespflege der Einsatz von fachlich qualifizierten Kindertagespflegepersonen in der Praxis vor Ort eine Grundvoraussetzung.

Aus diesem Grund bieten die Fachberatungen Kindertagespflege sowohl für Kindertagespflegepersonen als auch für Eltern eine Vielzahl an Beratungs- und Begleitungsmöglichkeiten an:

#### **3.1.1 Angebote für die *Kindertagespflegeperson* im Rahmen der Beratung und Begleitung**

- Informations- und Beratungsgespräch vor Eröffnung des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis

Es besteht die Möglichkeit für potentielle Kindertagespflegepersonen zur Teilnahme an einem unverbindlichen Informations- und Beratungsgespräch mit der für sie zuständigen Fachberatung Kindertagespflege. In diesem Gespräch erfährt die interessierte Person alles Wesentliche über das Angebot Kindertagespflege und erhält eine Entscheidungshilfe, ob die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson für sie geeignet wäre. Aufgrund der Vielzahl an Informationen erhält sie zum Abschluss ein Informationspaket, um Informationen nochmals nachlesen zu können.

- Beratung und Begleitung während des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis

Mit Abgabe der persönlichen Präsentationsmappe der interessierten Person ist das Eignungsverfahren offiziell eröffnet. Das Eignungsverfahren besteht aus mehreren Bausteinen und hat zum Ziel, die fachliche und persönliche Eignung einer Kindertagespflegeperson und die räumliche Eignung der Kindertagespflegestelle zu überprüfen.

Auf dem Weg zum Erwerb der Pflegeerlaubnis begleiten die Fachberatungen Kindertagespflege die interessierten Personen individuell.

Ein Baustein des Eignungsverfahrens ist das Eignungsgespräch, welches die angehende Kindertagespflegeperson nach erfolgreich bestandener Qualifizierungsprüfung im Jugendamt der Stadt Sankt Augustin absolviert.

Das Eignungsgespräch wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege begleitet. Im Hinblick auf den Aufbau einer professionellen Zusammenarbeit mit den Fachberatungen Kindertagespflege erlebt die potentielle Kindertagespflegeperson stets eine angenehme, wertschätzende, vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre, die neben der Gewährleistung eines ausreichenden Zeitfensters für Fragen und Anliegen auch eine zügige Antwort über das Ergebnis des Eignungsgesprächs beinhaltet.

- Hausbesuche während des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis

Durch das Angebot Hausbesuch erfährt die potentielle Kindertagespflegeperson wichtige Hinweise für die räumlichen und gestalterischen Möglichkeiten einer qualifizierten Kindertagespflege. Sie erlebt hierbei, dass ihre Vorstellungen und Ideen beim Aufbau der Kindertagespflegestelle ernst genommen werden und sie eine ehrliche, direkte Einschätzung von den Fachberatungen Kindertagespflege über die Realisierbarkeit ihrer Vorstellungen erhält. Nur so ist gewährleistet, dass die zukünftige Kindertagespflegeperson eine realistische Wahrnehmung ihrer Vorstellungen vornehmen kann und Sicherheit für ihr späteres Handeln als Kindertagespflegeperson gewinnt.

Zur Vorbereitung des Hausbesuches erhält die angehende Kindertagespflegeperson eine Checkliste, welche bei der Abnahme der Räumlichkeiten von den Fachberatungen verwen-

det wird. Der Hausbesuch wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege durchgeführt.

Bestehen seitens einer interessierten Person generelle Unsicherheiten im Rahmen der Geeignetheit seiner/ihrer Räumlichkeiten, besteht das Angebot der Fachberatungen Kindertagespflege, sich die Räumlichkeiten unverbindlich vor Absolvierung des Qualifizierungskurses anzuschauen.

- Hausbesuche nach Erhalt der Pflegeerlaubnis

Die Kindertagespflegeperson wird nach Erhalt der Pflegeerlaubnis regelmäßig von einer der Fachberatungen Kindertagespflege besucht. Ziel der Hausbesuche ist, die Kindertagespflegeperson im Alltag mit den Tagespflegekindern zu erleben, um fachliche Tipps und Anregungen zur persönlichen Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Kindertagespflegestelle geben zu können. Auf Grundlage der vertrauensvollen Zusammenarbeit wird der Hausbesuch angekündigt und ein Termin mit der Kindertagespflegeperson vereinbart. Um den Tagesablauf in der Kindertagespflegestelle nicht zu stören, achtet die zuständige Fachberatung Kindertagespflege darauf, dass sie sich während des Hausbesuches in die Geschehnisse vor Ort eingibt. Zum Ende des Hausbesuches erhält die Kindertagespflegeperson eine direkte Rückmeldung über die Beobachtungen der Fachberatung Kindertagespflege. Zur Sicherstellung der Transparenz erhält die Kindertagespflegeperson das Protokoll des Hausbesuches in Kopie.

- Kindertagespflegetreffen

Zur Gewährleistung des fachlichen Austausches der Kindertagespflegepersonen finden regelmäßig sozialräumliche Treffen statt. Die Organisation der Treffen erfolgt durch die Fachberatungen Kindertagespflege. Die Inhalte der sozialräumlichen Kindertagespflegetreffen bieten den Kindertagespflegepersonen ausreichend Zeit für individuellen Austausch und Erarbeitung fachlicher Themen.

- Telefonische Beratung/persönliches Einzelgespräch

Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege arbeiten Kindertagespflegepersonen in der Regel alleine in ihrer Kindertagespflegestelle. Herausforderungen im Hinblick auf die Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in all seinen Facetten erfordern von der

Kindertagespflegeperson neben dem fachlichen Wissen ein hohes Maß an Belastbarkeit und Engagement. Die Vorhaltung des Angebotes „Einzelgespräch“ bietet hierbei eine große Unterstützung, um Fragen und evtl. Unsicherheiten direkt individuell klären zu können. Neben der Schaffung einer angenehmen und vertrauensvollen Gesprächsatmosphäre achten die Fachberatungen Kindertagespflege auf ein zeitnahes Terminangebot für die Kindertagespflegeperson.

- Qualitätsabfrage/Evaluation

Bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Angebote werden seitens der Fachberatungen Kindertagespflege neben den fachlichen Empfehlungen die individuellen Bedürfnisse und Themen der Kindertagespflegepersonen berücksichtigt. Zur Gewährung der Qualitätssicherung erfolgen deshalb in regelmäßigen Abständen Qualitätsabfragen mit dem Ziel, die bestehenden Angebote zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

### **3.1.2 Angebote für die *Eltern* im Rahmen der Beratung und Begleitung**

- Telefonische Beratung/persönliches Einzelgespräch

Zur Sicherstellung der optimalen Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle bieten die Fachberatungen Kindertagespflege Eltern die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme per Telefon oder im persönlichen Einzelgespräch an. Die zuständige Fachberatung achtet bei den Gesprächen auf eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre und ermöglicht je nach Bedarf eine zeitnahe Terminvereinbarung. Das Angebot der individuellen, persönlichen Beratung und Begleitung besteht während des gesamten Vermittlungs- und Betreuungsprozesses des Kindes in der Kindertagespflege.

- Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist seitens des Jugendamtes rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Im Rahmen dessen gelten die Aspekte gemäß Kapitel 10: „Unser Qualitätsverständnis zur Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson“.

- Qualitätsabfrage/Evaluation

Bei der Ausgestaltung der Angebote und deren Weiterentwicklung berücksichtigen die Fachberatungen Kindertagespflege neben den fachlichen Empfehlungen und Vorgaben die individuellen Bedürfnisse und Lebenssituationen von Eltern. Aus diesem Grund erfolgen zur Gewährleistung der Qualitätssicherung in regelmäßigen Abständen Qualitätsabfragen mit dem Ziel, die bestehenden Angebote und deren Inhalte zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

### 3.2 Vermittlung

#### Ausgangssituation

Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst nach den gesetzlichen Vorgaben die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 SGB VIII) mit dem Ziel, eine bedarfsgerechte Betreuung und Förderung für Kind und Eltern zum gewünschten Zeitpunkt sicherzustellen.

#### 3.2.1 **Angebot für die *Kindertagespflegeperson* im Rahmen der Vermittlung**

- Vermittlung der Betreuungsplätze

Aufgrund des rechtlichen Status einer Kindertagespflegeperson kann diese über die Belegung und Ausgestaltung ihrer Betreuungsplätze selbst entscheiden. Auf Wunsch können Kindertagespflegepersonen den Vermittlungsservice der Stadt Sankt Augustin nutzen oder durch Eigenwerbung (z. B. Internetauftritt, Aushänge in Kindertageseinrichtungen etc.) auf ihr Betreuungsangebot aufmerksam machen.

Um eine optimale Vermittlung gewährleisten zu können, teilen die Kindertagespflegepersonen zeitnah mögliche Veränderungen in der Belegungs- oder Angebotssituation den Fachberatungen Kindertagespflege mit. Im Rahmen eines ersten Kennenlerngespräches vereinbaren die Eltern des Kindes und die Kindertagespflegeperson die wesentlichen Aspekte im Hinblick auf die Erwartungen und Vorstellungen der Betreuung. Stimmen die Vorstellungen und Erwartungen überein, werden die getroffenen Vereinbarungen von der Kindertagespflegeperson in einem Betreuungsvertrag festgehalten und im gegenseitigen Einvernehmen von den Erziehungsberechtigten des Kindes unterschrieben. Im Anschluss erfolgt die Mitteilung

über den Vertragsabschluss an die zuständige Fachberatung Kindertagespflege.

### **3.2.2 Angebot für die *Eltern* im Rahmen der Vermittlung**

- Persönliche Anmeldegespräche für Eltern

Eine Voraussetzung für eine gelungene Betreuung des Kindes in Kindertagespflege ist die gezielte Begleitung und Beratung der Eltern auf dem Weg zu einer adäquaten Kindertagespflegestelle. Eine fachlich qualifizierte Vermittlung schließt den Zeitraum der Anfrage der Eltern nach einer Betreuung in Kindertagespflege bis zur verbindlichen Zusage einer Kindertagespflegeperson mit ein. Neben der Entscheidung, dass das Kind in Kindertagespflege betreut wird, ist es im Rahmen einer guten Vermittlung wichtig, gemeinsam mit den Eltern zu erörtern, welche Anforderungen und Kriterien im Rahmen einer Fremdbetreuung erfüllt sein müssen (z. B. im Hinblick auf die erforderlichen Betreuungstage/-zeiten, persönlichen Vorstellungen usw.). Aus diesem Grund bieten die Fachberatungen Kindertagespflege nach Terminvereinbarung persönliche Anmeldegespräche zur Vermittlung des Kindes in Kindertagespflege an.

Nach Klärung der persönlichen Situation der Familie trifft die zuständige Fachberatung Kindertagespflege unter Berücksichtigung der genannten Wünsche und Bedarfe eine Vorauswahl der in Frage kommenden Kindertagespflegepersonen. Die Eltern des Kindes vereinbaren mit den Kindertagespflegepersonen Kennenlerntermine und erhalten so die Möglichkeit, sich die Kindertagespflegestellen und Kindertagespflegepersonen unverbindlich anzuschauen.

## **3.3 Qualifizierung**

### Ausgangssituation

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sollen Kindertagespflegepersonen über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, welche sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben (§ 43 Abs. 2 SGB VIII). Zur Sicherstellung des gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages ist darüber hinaus eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag beauftragten Personen erforderlich (§ 21 Abs. 3 KiBiz).

### 3.3.1 Angebote für die *Kindertagespflegeperson* im Rahmen der Qualifizierung

- Qualifizierung zum Erwerb der Pflegeerlaubnis

Zur Gewährleistung der vertiefenden Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege ist die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abschließender Prüfung bei einem anerkannten Bildungsträger gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) für Sankt Augustin vorgegeben.

Ab 01.08.2022 erfolgt die Anpassung der Qualifizierung nach inhaltlichem und zeitlichem Umfang des vom DJI entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB).

Die Anmeldung zur Teilnahme am Qualifizierungskurs erfolgt beim ausgewählten Bildungsträger durch den/die Interessent/in selbst. Die erfolgreiche Absolvierung des Qualifizierungskurses ist eine Grundvoraussetzung im Rahmen des Erwerbs der Pflegeerlaubnis in Sankt Augustin.

- Qualifizierung zum fortlaufenden Erhalt der Pflegeerlaubnis

Im Rahmen des fortlaufenden Erhalts der Pflegeerlaubnis ist gemäß der städtischen Richtlinie für Sankt Augustin ein definierter Stundenumfang an Fortbildungen pro Kalenderjahr vorgegeben.

Aus diesem Grund organisieren die Fachberatungen Kindertagespflege in Kooperation mit verschiedenen Bildungsanbietern bzw. Referenten/Referentinnen individuelle Fortbildungsangebote für die Kindertagespflegepersonen in Sankt Augustin. Für die Auswahl der Fortbildungsthemen sind neben den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege die persönlichen Wünsche und Bedürfnisse der Kindertagespflegepersonen maßgebend.

Im Rahmen des Verbundsystems besteht für die Kindertagespflegeperson die Möglichkeit, an Veranstaltungen zu fachlichen Themen von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren teilzunehmen.



- Zusatzqualifizierung im Rahmen der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung

Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Kindertagespflegeperson gemäß § 24 Abs. 4 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.

Infolge dessen hat das Deutsche Rote Kreuz (DRK) in Siegburg in Kooperation mit einigen rechtsrheinischen Kommunen ein Curriculum im Rahmen der Weiterqualifizierung zur Kindertagespflegeperson Inklusion entwickelt und durchgeführt. Im Zusammenhang mit den Zugangsvoraussetzungen einer Kindertagespflegeperson gelten, neben den Kriterien des Bildungsträgers DRK in Siegburg, die gesetzlichen Grundlagen in Verbindung mit der städtischen Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Aspekte gemäß Kapitel 6 „Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung einer Kindertagespflegeperson bzw. einer Kindertagespflegestelle im Rahmen der Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung“.

## **Kapitel 4**

### **Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung einer Kindertagespflegeperson**

### 4.1 Rechtliche Grundlagen

Geeignet im Sinne des § 43 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Gemäß § 21 Abs. 2 KiBiz erfolgt ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 die Anpassung der Qualifizierung auf Grundlage des vom Deutschen Jugendinstituts (DJI) entwickelten Kompetenzorientiertem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB).

### 4.2 Eignungskriterien

Maßgeblich für die persönliche und fachliche Eignung einer Kindertagespflegeperson sind die Ausführungen zu den gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sowie die Empfehlungen und rechtlichen Vorgaben des Landesjugendamtes in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Nachfolgend benannte Kriterien im Rahmen der Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie spiegeln die wesentlichen Aspekte im Hinblick auf die Gesamtbeurteilung einer potentiellen Kindertagespflegeperson wieder und dienen im städtischen Eignungsverfahren als Richtschnur.

### 4.3 Persönliche Eignung einer Kindertagespflegeperson

#### 4.3.1 Grundvoraussetzungen für die Kindertagespflegeperson

Für die Kindertagespflegeperson wird vorausgesetzt, dass sie:

- ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild vorweist;
- über ein selbstbewusstes, sicheres Auftreten verfügt;
- über Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern/mit dem Kind verfügt (z. B. durch die Betreuung des/der eigenen Kindes/Kinder, durch ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Kinderbetreuung etc.);
- motiviert ist, die Ausübung der Tätigkeit langfristig durchzuführen (Empfehlung des Bundesverbandes Kindertagespflege mindestens für den Zeitraum von drei Jahren);
- physisch und psychisch belastbar ist;
- über eine gesunde Frustrationstoleranz verfügt;
- in der Gestaltung des Alltags mit den Kindern über eine gewisse Flexibilität verfügt (grundlegende Berücksichtigung der Bedürf-

nisse der Kinder z. B. im Hinblick auf die Schlafzeiten von Kindern unter drei Jahren);

- in allen Bereichen zuverlässig ist;
- sich ihrer Verantwortung und ihrer Aufgabe stets bewusst ist (Aufsichtspflicht, Bundeskinderschutzgesetz);
- in der Lage ist, Kritik anzunehmen und diese Erkenntnisse hieraus in die weitere Arbeit mit einbinden kann (Entwicklungspotential muss erkennbar sein);
- gegenüber Außenstehenden verschwiegen ist (Datenschutz);
- nicht in Anwesenheit der Tagespflegekinder raucht;
- in der Lage ist, sich zu „organisieren“ (z. B. verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes für die Kinder, eigene Haushaltsführung etc.);
- „offen ist“ für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen, fachliche Reflexion und deren Einbindung in den pädagogischen Alltag;
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung mitbringt (z. B. im Hinblick auf die Beobachtungen von Kindern);
- eine grundlegende Kooperationsbereitschaft mit anderen Professionen und sozialen Diensten (z. B. zum Jugendamt, zu anderen Kindertagespflegepersonen, sozialen Diensten, Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen etc.) mitbringt.
- eine grundlegende Bereitschaft zur eigenen Weiterbildung besteht.

### 4.3.2 Grundvoraussetzungen für die Kindertagespflegeperson in der Arbeit mit Kindern

Die Kindertagespflegeperson muss:

- einen respektvollen und wertschätzenden Umgang pflegen;
- über generelle Freude in der Arbeit mit Kindern verfügen;
- über ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Akzeptanz kindlicher Bedürfnisse verfügen.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich in der Arbeit mit Kindern:

- stets das Kindeswohl zu achten und Kinder vor körperlicher und seelischer Gewalt zu schützen.

### 4.3.3 Grundvoraussetzungen für die Kindertagespflegeperson in der Arbeit mit Eltern

Die Kindertagespflegeperson muss:

- eine stetige Kooperationsbereitschaft zeigen;
- über Kundenfreundlichkeit verfügen;
- Offenheit und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsvorstellungen, Lebenssituationen und -entwürfen mitbringen;
- eine zeitnahe Informationsweitergabe über vorkommende Geschehnisse in der Kindertagespflegestelle sicherstellen.

## 4.4 Sachkompetenz einer Kindertagespflegeperson

### 4.4.1 Grundvoraussetzungen der Kindertagespflegeperson im Hinblick auf sachliche Kompetenzen

Die Kindertagespflegeperson muss:

- Kenntnisse über den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag haben;
- pädagogische und psychologische Grundkenntnisse in der Erziehung von Kindern vorweisen können;
- Kenntnisse im Rahmen der Gesprächsführung besitzen;
- Kenntnisse im Rahmen des Zeitmanagements zur Gewährleistung einer verlässlichen Strukturierung des Tagesablaufs haben;
- Kenntnisse im Rahmen der Eingewöhnung von Kindern in die Betreuungsform „Kindertagespflege“ vorweisen können;
- Kenntnisse im Rahmen der rechtlichen Grundlagen zur Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson besitzen.

## **Kapitel 5**

### **Unser Qualitätsverständnis zur Eignung der Räume der Kindertagespflegestelle**

### 5.1 Rechtliche Grundlagen

Personen, die zur Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson geeignet sind, können ihre Tätigkeit in den eigenen Wohnräumen oder auch in anderen geeigneten Räumen, die weder zum Wohnraum der Kindertagespflegeperson noch dem der Eltern gehören, ausüben (§ 22 Abs. 5 KiBiz). Gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII müssen die Räume kindgerecht sein. Je nachdem, in welchen Räumen die Kindertagespflege angeboten werden soll und welche Altersstruktur die Kindertagespflegeperson vorrangig in den Räumen betreuen möchte, gelten unterschiedliche Vorgaben bei der Überprüfung der Räume auf deren Geeignetheit.

Maßgeblich für die Geeignetheit der Räume sind neben den Ausführungen zu den gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) die Vorgaben der gesetzlichen Unfallkasse NRW und die Empfehlungen und rechtlichen Vorgaben des Landesjugendamtes in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Bei der Ausübung der Tätigkeit in anderen Räumen, die weder zum Wohnraum der Kindertagespflegeperson noch dem der Eltern gehören, gelten darüber hinaus die Vorgaben der Bauaufsicht, Technisches Rathaus, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin, und des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Amt 39.1, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg.

### 5.2 Räumliche Voraussetzungen

Das Raumangebot muss sich an der Altersstruktur der betreuten Kinder und deren Bedürfnisse anpassen. Da die Umgebung eines Kindes eine enorme Auswirkung auf dessen Entwicklung nimmt, müssen die Räume - neben dem Ausschluss von Unfallgefahren - ansprechend und entwicklungsfördernd gestaltet sein. Dies beinhaltet, dass ein ausreichendes Raumangebot vorhanden ist, welches den Kindern die Möglichkeit nach vielfältiger Aktivität, aber auch Rückzug und Ruhe bietet, ohne dass die Kinder sich gegenseitig behindern.

Da im Rahmen der Betreuung von Tagespflegekindern in anderen Räumen, die weder zum Wohnort der Kindertagespflegeperson noch der Eltern gehören, zusätzlich noch besondere Anforderungen im Zusammenhang mit der Bauordnung und Lebensmittelüberwachung zu beachten sind, erfolgt die nachfolgende Auflistung differenziert nach Raumangebot.

Generell gilt für die Auswahl bei der Lage der Räumlichkeiten, dass das Wohnumfeld dem Kind die Möglichkeit bieten sollte, vielfältige Entdeckungen in der Natur und seiner Umwelt zu erleben. Darüber hinaus sollten Möglichkeiten der freien Bewegung und motorischen Herausforderungen (z. B. im Garten, im Wald, im Park, auf Spielplätzen etc.) für das Kind gegeben sein.

Nachfolgend benannte Kriterien im Rahmen der Feststellung der Eignung der Räume erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie spiegeln die wesentlichen Aspekte wieder.

### 5.2.1 In den eigenen Wohnräumen der Kindertagespflegeperson

Die ursprüngliche Kindertagespflege entstand seinerzeit im Haushalt der Kindertagespflegeperson. Die Betreuung der Tagespflegekinder ist eingebettet in den Räumen, in denen die Kindertagespflegeperson mit ihrer eigenen Familie lebt.

Im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit der Räume gelten in diesem Zusammenhang folgende Kriterien:

- Die Kindertagespflegestelle verfügt über kindgerechte Räumlichkeiten (Orientierung an der Empfehlung des Landschaftsverbandes Rheinland: 6 m<sup>2</sup> Spielfläche pro Kind);
- die Kindertagespflegestelle verfügt über separate Räumlichkeiten, welche als Schlafmöglichkeit - insbesondere für Kinder unter drei Jahren - genutzt werden können. Im Schlafräum befindet sich für jedes Kind eine Schlaf- und Ruhemöglichkeit von ca. 2,5 m<sup>2</sup> (Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland);
- die Kindertagespflegestelle verfügt über eine angemessene Anzahl von Räumen im Hinblick auf die Rückzugsmöglichkeiten (z. B. um Spielsituationen für das Kind ungestört ermöglichen zu können, individuelle Schlafsituationen gestalten zu können etc.);
- alle Räume, die zur Benutzung der Tagesbetreuung von Kindern genutzt werden, müssen gut zu beheizen, zu belichten und zu belüften sein (mindestens ein Fenster im Raum);
- Kellerräume und Dachgeschosse sind ohne Vorlage einer gültigen Nutzungsänderung im Rahmen der Betreuung von Kindern ausgeschlossen;
- Gewährleistungen der Hygiene- und Sicherheitsstandards gemäß den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen der Unfallkasse NRW und des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes;
- das Vorhandensein von Rauchmeldern ist Pflicht. Es dürfen nur Rauchwarnmelder verwendet werden, die nach der DIN EN 14604 in Verkehr gebracht wurden und ein entsprechendes CE-Zeichen tragen. Diese Rauchmelder müssen nach DIN 14676 angebracht und in Stand gehalten werden;



- in den Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet (§ 12 Abs. 4 KiBiz);
- angenehme, den Bedürfnissen der Kinder gestaltete Atmosphäre (kindgerechte Raumgestaltung);
- Verfügbarkeit über anregende und ausreichende Spiele und Materialien, die das Kind in seiner frühkindlichen Bildung fördern und unterstützen (altersentsprechende Spielmaterialien, anregende Raumgestaltung etc.);
- die Kindertagespflegestelle verfügt über einen ausreichend großen Garten mit Spiel- und Bewegungsflächen. Sollte kein Garten o. ä. zur Sicherstellung des Spielens von Kindern an der frischen Luft zur Verfügung stehen, dann müssen Parks, Grünflächen etc. in der näheren Umgebung der Wohnung/des Hauses vorhanden sein;
- beim Vorhandensein von Tieren ist die artgerechte Haltung und Führung der Tiere eine zusätzliche Grundvoraussetzung im Rahmen der Bewertung der räumlichen Eignung (z. B. im Hinblick auf Hygiene und Sicherheit des zu betreuenden Tagespfleg Kindes etc.);
- bei Mietwohnungen ist die schriftliche Vorlage des Einverständnisses des Vermieters im Rahmen der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erforderlich.

### 5.2.2 Im Haushalt der Eltern des Kindes

Hier betreut die Kindertagespflegeperson das Kind/die Kinder im Haushalt der Eltern (Personensorgeberechtigten). Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist für diese Form der Betreuung nicht erforderlich. Somit entfällt in diesem Kontext die Überprüfung der Räume auf Geeignetheit gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII.

### 5.2.3 In anderen geeigneten Räumen, die weder zum Wohnraum der Kindertagespflegeperson noch dem der Eltern gehören

- Nutzungsänderung

Bei der Betreuung von Kindern in anderen geeigneten Räumen, die weder zum Wohnraum der Kindertagespflegeperson noch dem der Eltern gehören, handelt es sich baurechtlich nicht mehr um eine Wohnnutzung. Daher ist für die Prüfung bzw. Genehmigung der Geeignetheit der Räume neben der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII die Vorlage einer Nutzungsänderung erforderlich. In diesem Kontext werden neben dem Vorhandensein von Stellplätzen vor der Wohnung/dem

Haus die erforderlichen brandschutztechnischen Anforderungen (Rettungswege, Feuerlöscher, Brandschutzkonzept etc.) an die Räume der Kindertagespflege geprüft. Die Prüfung und Entscheidung im Rahmen der Vergabe einer Nutzungsänderung obliegt der städtischen Bauaufsicht, in deren Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegestelle betrieben werden soll. Es empfiehlt sich, vor Unterzeichnung eines Mietvertrages Kontakt mit der zuständigen Bauaufsicht und Fachberatung Kindertagespflege aufzunehmen. Dies ersetzt nicht die Endabnahme der Räume zur Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

- Lebensmittelüberwachung

Gemäß Schreiben des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) vom 13.03.2013 unterliegen Kindertagespflegepersonen, welche die Betreuung in Großtagespflegestellen oder in anderen Räumen, die weder zum Privathaushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der Eltern der betreuten Kinder gehören, anbieten, der Lebensmittelüberwachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Amt 39.1, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg.

Dies beinhaltet vor Aufnahme der Tätigkeit die Registrierungspflicht, gemeldet durch die für die Kindertagespflegeperson zuständige Fachberatung Kindertagespflege im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, und den Nachweis über die Teilnahme an einer Erstbelehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz beim für die Kindertagespflegeperson zuständigen Gesundheitsamt.

Darüber hinaus ist vor Erteilung der Pflegeerlaubnis immer im Einzelfall zu prüfen, welche lebensmittelrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit an die Räumlichkeiten und an die Personen erfüllt sein müssen. Es empfiehlt sich demnach vor Unterzeichnung eines Mietvertrages, Kontakt mit der zuständigen Lebensmittelüberwachung und Fachberatung Kindertagespflege aufzunehmen. Dies ersetzt nicht die Endabnahme der Räume zur Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

- Eine Kindertagespflegeperson betreut Tagespflegekinder in anderen geeigneten Räumen

Zusätzlich zu den in Ziffern 5.2.1 und 5.2.3 genannten Kriterien gelten im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit der Räume noch nachfolgende Kriterien:

- Schriftliche Vorlage des Einverständnisses des Vermieters zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege. Dies beinhaltet auch die Prüfung der Möglichkeit des Abstellens von Kinderwagen o. ä. und das Einverständnis aller im Haus lebenden Mietparteien;
- während der Betreuungszeit der Tagespflegekinder muss die alleinige Nutzung der Räume gewährleistet sein;
- zur Gewährleistung der Hygiene- und Sicherheitsstandards sollten die Räumlichkeiten ausschließlich für die Betreuung der Kinder genutzt werden;
- die Wohnung/das Haus verfügt über einen separaten Eingang;
- insgesamt besitzen die Räumlichkeiten eine Größe von ca. 80 m<sup>2</sup>. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden;
- die Wohnung/das Haus verfügt über einen Flur, mindestens einen Wohnraum und einen Schlafraum (im Rahmen der Raumgröße analog den Empfehlungen des LVR), eine Küche, ein Badezimmer und einen Wickelbereich. Darüber hinaus empfiehlt es sich, dass die Wohnung/das Haus über einen Keller oder Abstellraum verfügt;
- der Sanitärbereich umfasst mindestens eine Toilette mit Waschbecken, eine Dusche und/oder Badewanne und ggf. einen Wickelbereich. Empfehlenswert ist, dass eine separate Toilette für Erwachsene vorhanden ist. Der Sanitär- und Toilettenbereich darf keinen direkten Zugang zur Küche haben;
- die Küche verfügt über ein Fenster und eine Türe, die sie von den anderen Räumen abgrenzt. Die Küche bietet ausreichend Platz für die erforderlichen Ausrüstungen und Arbeitsgeräte (Herd, Kühlschrank, Tiefkühlschrank, Spüle, separates Handwaschbecken, Geschirrspüler). Die Erfüllung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen wird im Einzelfall entschieden.

Sollen mehrere Kindertagespflegestellen in räumlicher Nähe oder in einem Gebäude gemeinsam angeboten werden, so gilt im Rahmen der Abgrenzung zu einer institutionellen Betreu-

ung, dass jede Kindertagespflegestelle eine in sich abgeschlossene, unabhängige Wohneinheit bildet.

Zitat (Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Seite 49 ff., Stand: 04/2021):

*„Unter einer räumlichen Abgrenzung ist zu verstehen, dass jede Kindertagespflegestelle eine in sich geschlossene und voneinander unabhängige Einheit bildet. Das heißt, sie verfügt über einen eigenen Eingang, eine eigene Küche, einen eigenen Sanitärbereich (Toilette/Wickelbereich) und bietet auch sonst Räume (Rückzugsraum, Schlafräum), die nur innerhalb der in sich geschlossenen (Groß-) Tagespflegestelle genutzt werden können.“*

- Zwei oder drei Kindertagespflegepersonen betreuen Tagespflegekinder in anderen geeigneten Räumen (Großtagespflegestelle)

Ein wesentliches Abgrenzungskriterium einer Großtagespflegestelle zu der institutionellen Betreuung einer Kindertageseinrichtung stellt das Raumprogramm dar. Zusätzlich zu den in Ziffern 5.2.1 und 5.2.3 genannten Kriterien gelten im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit der Räume bei Großtagespflegestellen noch zusätzliche Kriterien:

- Insgesamt besitzen die Räumlichkeiten eine Größe von ca. 120 m<sup>2</sup>. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden;
- wenn die Großtagespflegestelle innerhalb des eigenen Hauses einer Kindertagespflegeperson stattfinden soll, ist dies nur in separaten, in sich abgeschlossenen Räumen, die nur für den Zweck der Betreuung von Tagespflegekindern dienen, möglich. Die Betreuungsräume müssen durch eine separate Haustür vom privaten Wohnbereich abgetrennt sein;
- zentrales Zeichen der Kindertagespflege ist der familienähnliche Charakter. Demnach ist bei der Raumgestaltung der Großtagespflegestelle darauf zu achten, dass das Merkmal der „Familienähnlichkeit“ erkennbar ist;
- die Wohnung/das Haus verfügt über einen Flur, der ausreichend Platz für die Garderobe und privaten Gegenstände der Kinder bietet;
- jede Kindertagespflegeperson benötigt einen geeigneten Spielraum (im Rahmen der Raumgröße von ca. 6 m<sup>2</sup> Spiel-

fläche pro Kind analog den Empfehlungen des LVR), der entsprechend der Spielbedürfnisse der Kinder eingerichtet ist;

- möchten die Kindertagespflegepersonen einen gemeinsamen Raum zur Betreuung der Tagespflegekinder nutzen, so ist das Vorhandensein eines weiteren Wohnraums (ca. 20 m<sup>2</sup>) zwecks Durchführung von individuellen Förderangeboten für die Tagespflegekinder erforderlich;
- die Nutzung eines gemeinsamen Raumes zum Schlafen der Kinder ist möglich. Es gelten im Rahmen der Raumgröße die Empfehlungen des LVR;
- die gemeinsame Nutzung einer Küche und eines Badezimmers ist bei ausreichendem Raumangebot möglich;
- aufgrund der möglichen Anzahl der betreuten Tagespflegekinder ist das Vorhandensein von zwei Toiletten (z. B. Badezimmer, Gäste-WC), jeweils mit Waschbecken, erforderlich. Darüber hinaus müssen im Sanitärbereich mindestens eine Dusche und/oder Badewanne und ein Wickelbereich vorhanden sein. Der Sanitär- und Toilettenbereich darf keinen direkten Zugang zur Küche haben;
- die Küche verfügt über ein Fenster und eine Türe, die sie von den anderen Räumen abgrenzt. Darüber hinaus bietet die Küche ausreichend Platz für die erforderlichen Ausrüstungen und Arbeitsgeräte (Herd, Kühlschrank, Tiefkühlschrank, Spüle separates Handwaschbecken, Geschirrspüler). Die Erfüllung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen wird im Einzelfall entschieden;
- die Wohnung/das Haus verfügt über einen Keller oder Abstellraum;
- die gemeinsame Nutzung des Gartens o. ä. ist bei ausreichender Spielfläche möglich.

Sollen mehrere Großtagespflegestellen in räumlicher Nähe oder in einem Gebäude gemeinsam angeboten werden, so gilt im Rahmen der Abgrenzung zu einer institutionellen Betreuung, dass jede Großtagespflegestelle eine in sich abgeschlossene, unabhängige Wohneinheit bildet.

Zitat (Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Seite 49, Stand: 04/2021):

*„Das heißt, jede der Kindertagespflegestellen verfügt über einen eigenen Eingang, eine eigene Küche, einen eigenen Sanitärbereich (Toilette/Wickelbereich) und bietet auch sonst Räume (Rückzugsraum, Schlafraum), die nur innerhalb der in sich geschlossenen (Groß-) Tagespflegestelle genutzt werden können.“*

## **Kapitel 6**

**Unser Qualitätsverständnis  
zur fachlichen Eignung  
einer Kindertagespflegeperson bzw. einer  
Kindertagespflegestelle im Rahmen der Betreuung  
eines Kindes mit (drohender) Behinderung**

### 6.1 Rechtliche Grundlagen

Inklusion ist ein Menschenrecht, das in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschrieben ist. Der Begriff Inklusion definiert eine Gesellschaft, in der jeder Mensch akzeptiert wird und gleichberechtigt und selbstbestimmt an dieser teilhaben kann - unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen.

Unter Berücksichtigung der UN-Konventionen und gesetzlichen Vorgaben sieht die städtische Ausbauplanung auch die Vorhaltung von inklusiven Betreuungsplätzen insbesondere für Kinder unter drei Jahren mit einer (drohenden) Behinderung in Kindertagespflege vor. Näheres regelt die Jugendhilfeplanung - Tagesbetreuung für Kinder - Teilplan Inklusion.

### 6.2 Persönliche und fachliche Eignung der Kindertagespflegeperson

Neben den im Qualitätskonzept in Kapitel 4, Ziffern 3 und 4, zur persönlichen und fachlichen Eignung genannten Voraussetzungen einer Kindertagespflegeperson ist eine professionelle Haltung eine unverzichtbare Ressource im Inklusionsprozess, da sie in entscheidender Weise das individuelle Lernen eines jeden Kindes beeinflusst und prägt.

Diese Haltung entwickelt jeder Mensch im Laufe seines Lebens aus den eigens individuell gemachten Erfahrungen bzw. Erlebnissen und beeinflusst sein Handeln im Alltag. Je nach Situation und Gegebenheit muss dieses Handeln überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Mit Blick auf die Arbeit mit Kindern heißt dies, dass die mit der Aufgabe betrauten Fachkräfte in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung, ihre Handlungen und Entscheidungen in der Arbeit mit dem Kind immer wieder reflektieren müssen, um zu schauen, ob das pädagogische Handeln der individuellen Situation eines jeden Kindes angemessen bzw. förderlich ist oder nicht. Dies ist ein ganz entscheidender Aspekt, insbesondere in der Arbeit mit inklusiv betreuten Kindern. Demnach wird deutlich, dass alleine Appelle von außen, wie inklusiv mit Kindern gearbeitet werden soll, nicht ausreichen, sondern stets die generelle Bereitschaft der Fachkraft, ihr Handeln und Tun zu reflektieren, vorhanden sein muss.

Das Kinderbildungsgesetz sieht von daher vor, dass zum Erwerb der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation verfügt oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat. Der Stundenumfang im Rahmen der Zusatzqualifizierung wird seitens des Ministe-



riums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) mit mindestens 100 Stunden vorgegeben.

Besteht der Entschluss einer Kindertagespflegeperson zur Vorhaltung öffentlich geförderter Betreuungsplätze für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung in ihrer Kindertagespflegestelle, so sind neben der Erfüllung der fachlichen und persönlichen Eignung einer Kindertagespflegeperson zusätzlich nachfolgend aufgeführte Voraussetzungen zu erfüllen:

- Nachweis über die ununterbrochene Ausübung der Tätigkeit in Kindertagespflege von mindestens einem Jahr;
- Nachweis über den staatlich anerkannten Berufsabschluss einer/s Heilpädagogin/in, Heilerziehungspflegerin/-helfer/in oder der Nachweis über die Absolvierung der Zusatzqualifizierung Inklusion bei einem anerkannten Bildungsträger analog den Vorgaben des MFKJKS;
- grundlegende Bereitschaft der Kindertagespflegeperson, mit den Eltern, den Sozialhilfe-, anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern individuell zusammenzuarbeiten (§ 14 KiBiz). Dies beinhaltet zum einen auch die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson, im Bedarfsfall das räumliche Angebot in der Kindertagespflegestelle für andere Institutionen zu öffnen und zum anderen die Bereitwilligkeit ggf. auch nach Schließzeit der Kindertagespflegestelle an Elterngesprächen u. ä. teilzunehmen.

### 6.3 Räumliche Voraussetzungen

Im Rahmen des fachlichen Austausches zum Thema Inklusion wird darauf hingewiesen, dass die Vorgabe von baulichen Gegebenheiten oftmals in ihrer Bedeutung überbewertet wird. Hier wird stets der Hinweis gegeben, in Kooperation mit den Eltern des Kindes, der Kindertagespflegeperson und der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege im Einzelfall zu prüfen, ob zur Sicherstellung der individuellen Förderung des Kindes spezifische räumliche Veränderungen oder Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass zur Sicherstellung der individuellen Förderung und Gewährleistung von notwendigen begleitenden Therapien während der Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle und parallel zur Betreuung der anderen Tagespflegekinder die Möglichkeit des Rückzugs für das inklusiv betreute Kind stets gegeben sein muss. Demnach ist neben den in Kapitel 5 genannten grundlegenden räumlichen Kriterien die Vorhaltung eines vielfältigen Raumangebotes im Hinblick auf ausreichende Rückzugsmöglichkeiten in der Kindertagespflegestelle erforderlich.

## 6.4 Organisationsstruktur

### 6.4.1 Vermittlung eines inklusiven Betreuungsplatzes

Im Rahmen der Vermittlung von inklusiven Betreuungsplätzen bieten die Fachberatungen Kindertagespflege persönliche Anmeldegespräche für Eltern an. Neben der Klärung des erforderlichen Betreuungsrahmens (z. B. im Hinblick auf die benötigten Betreuungszeiten oder Betreuungstage etc.) ist ein weiteres Ziel im Gespräch gemeinsam mit den Eltern zu erörtern, welche Rahmenbedingungen und Anforderungen im Zusammenhang mit der Fremdbetreuung des Kindes in Kindertagespflege seitens der Kindertagespflegeperson bzw. Kindertagespflegestelle (z. B. Einsatz notwendiger Hilfsmittel, Medikamentengabe etc.) gegebenenfalls erfüllt sein müssen.

Auf Wunsch kann das Anmeldegespräch auch im Haushalt der Eltern angeboten werden, so dass im gewohnten Umfeld des Kindes gemeinsam geschaut werden kann, welche Rahmenbedingungen und Anforderungen zum Gelingen einer passgenauen Vermittlung einer Kindertagespflegestelle/Kindertagespflegeperson erfüllt sein sollten.

Nach Klärung des Betreuungsbedarfes und der erforderlichen Rahmenbedingungen nimmt die Fachberatung Kindertagespflege Kontakt zu den in Frage kommenden Kindertagespflegepersonen auf. Im Gespräch zwischen Fachberatung und Kindertagespflegeperson werden die erforderlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes erörtert. Ist es der Kindertagespflegeperson möglich, die erforderlichen Voraussetzungen zur Sicherstellung einer individuellen Förderung und Betreuung für das Kind sicherzustellen, vermittelt die Fachberatung Kindertagespflege die Kontaktdaten der Kindertagespflegestelle an die Eltern des Kindes. Auf Wunsch begleitet die Fachberatung Kindertagespflege den Erstkontakt.

Stimmen die Vorstellungen und Erwartungen zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson überein, werden die getroffenen Vereinbarungen von der Kindertagespflegeperson in einem Betreuungsvertrag festgehalten und in gegenseitigem Einvernehmen von beiden Parteien unterschrieben. Im Anschluss erfolgt die Mitteilung über den Vertragsabschluss an die zuständige Fachberatung Kindertagespflege.

Erfolgt die Feststellung einer (drohenden) Behinderung eines Kindes erst nach der Aufnahme in die Kindertagespflegestelle, so bietet die für die Kindertagespflegeperson zuständige Fachberatung Kindertagespflege individuelle Beratungsgespräche für Eltern und Kindertagespflegepersonen an. Analog den vorgenannten Zielen im Rahmen des Erstgespräches zur Vermittlung einer Kindertagespflegestelle geht es auch in diesen Gesprächen stets darum, die für das Kind erforderlichen individuellen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung der Betreuung und Förderung des Kindes gemeinsam mit den Eltern und der Kindertagespflegeperson zu erörtern (z. B. erforderliche Medikamentengabe, Hilfsmittel etc.).

### **6.4.2 Beratung und Begleitung von Eltern und Kindertagespflegepersonen**

Im Rahmen der Beratung und Begleitung von Eltern und Kindertagespflegepersonen gelten die in Kapitel 3 des Qualitätskonzeptes Kindertagespflege beschriebenen Angebote. Auf Wunsch bzw. bei Bedarf ist darüber hinaus eine individuelle Beratung und Begleitung des Betreuungsprozesses durch die für die Kindertagespflegeperson zuständige Fachberatung Kindertagespflege jederzeit möglich.

### **6.4.3 Anzahl der Betreuungsplätze**

Gemäß den UN-Konventionen über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist Ziel dieses Übereinkommens, die Chancengleichheit von Menschen mit (drohender) Behinderung zu verbessern. Dies beinhaltet u. a. in den einleitenden Grundsätzen der Konvention, das Recht des gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in einem für alle zugänglichen inklusiven Bildungssystem.

Dieser Grundsatz wird bei den Empfehlungen zur Ausgestaltung der Gruppenstruktur einer inklusiv arbeitenden Kindertagespflegestelle berücksichtigt. Die Anzahl der Kinder in einer inklusiven Kindertagespflegestelle ist immer abhängig von den besonderen Bedürfnissen und dem Umfang des erhöhten Förderbedarfes des Kindes mit (drohender) Behinderung. Bei der Vermittlung wird dies mit allen Beteiligten abgestimmt.

Bei Bedarf reduziert sich demnach zur Sicherstellung der individuellen Bildung und Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung und zur Unterstützung der Kindertagespflegeperson die Anzahl der Betreuungsplätze um jeweils einen Platz. Die Entscheidung darüber trifft die Kindertagespflegeperson in Absprache mit der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege.

Bei Feststellung einer Behinderung eines Kindes nach Aufnahme in die Kindertagespflegestelle und nicht sofortiger Reduzierungsmöglichkeit eines Betreuungsplatzes ist eine Anpassung zu einem anderen Zeitpunkt durchführbar.

## **Kapitel 7**

**Unser Qualitätsverständnis  
der Verfahrensschritte im Rahmen des  
Eignungsverfahrens einer Kindertagespflegeperson**

### Ausgangssituation

Um eine angemessene Beurteilung der potentiellen Kindertagespflegeperson gewährleisten zu können, wird das gesamte Eignungsverfahren stets im Kontext betrachtet. Die Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung einer Kindertagespflegeperson wird somit von den Fachberatungen Kindertagespflege als ein Prozess betrachtet und beinhaltet demnach regelmäßige Reflexion über den Verlauf des Eignungsverfahrens und dessen Dokumentation.

### **7.1 Zugangsvoraussetzungen in das städtische Eignungsverfahren**

- Volljährigkeit;
- Nachweis eines Schulabschlusses (mindestens Hauptschulabschluss);
- Hauptwohnsitz Sankt Augustin;
- psychische und physische Gesundheit;
- keine Vorstrafen;
- keine eigene Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen (§ 27 ff. SGB VIII) für die eigene Familiensituation;
- Nachweis des Sprachniveaus „C 1“ gemäß dem Europäischen Referenzrahmen.

### **7.2 Schritte des Eignungsverfahrens**

#### **7.2.1 Absolvierung eines Qualifizierungskurses**

Absolvierung eines vollumfänglichen Qualifizierungskurses „Kindertagespflege“ mit abschließender Prüfung analog des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) bei einem anerkannten Bildungsträger.

Ab 01.08.2022 erfolgt die inhaltliche und zeitliche Anpassung der Qualifizierung auf Grundlage des vom Deutschen Jugendinstitutes entwickelten Kompetenzorientiertem Qualifizierungshandbuch - QHB (§ 21 Abs. 2 KiBiz).

#### **7.2.2 Erstellung der Präsentationsmappe**

Vor Ende des Qualifizierungskurses nimmt die potentielle Kindertagespflegeperson Kontakt mit der für ihn/sie zuständigen Fachberatung Kindertagespflege auf und bittet um Zusendung der notwendigen Vordrucke zur Erstellung der Präsentationsmappe.

Vorgegebene Inhalte der Präsentationsmappe:

- Anschreiben und tabellarischer Lebenslauf;
- Vordruck Eignungsbogen und Einverständniserklärung;
- Vordruck Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis;
- erweiterte Führungszeugnisse nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) aller volljährigen Familienmitglieder, die in der Kindertagespflegestelle leben;
- ärztliche Bescheinigungen aller volljährigen Familienmitglieder, die in der Kindertagespflegestelle leben;
- Abschlusszertifikat des Bundesverbandes Kindertagespflege (in Kopie);
- Abschlussurkunde bei einer potentiellen Kindertagespflegeperson mit pädagogischer Ausbildung gemäß § 28 Abs. 1 KiBiz;
- Nachweis über die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind und Säugling bei einem anerkannten Bildungsträger;
- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG);
- pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle gemäß § 17 KiBiz;
- Nachweis über die Vereinbarung im Rahmen des Schutzauftrages gemäß § 8 a Abs. 5 SGB VIII.

Bei Ausübung der Tätigkeit in anderen geeigneten Räumen, die weder zum Wohnraum der Kindertagespflegeperson noch dem der Eltern gehören:

- Nachweis über die Teilnahme an einer Erstbelehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG;
- Nachweis über die genehmigte Nutzungsänderung der für die Kindertagespflegestelle zuständigen Bauaufsicht;
- Nachweis über das Einverständnis des Vermieters bei Anmietung von Wohnraum;
- bei Großtagespflegestellen: Vorlage eines Brandschutzkonzeptes.

Zusendung der Präsentationsmappe an die zuständige Fachberatung Kindertagespflege.

### 7.2.3 Einladung zum Eignungsgespräch

Nach Eingang der Unterlagen vereinbart die zuständige Fachberatung Kindertagespflege einen zeitnahen Termin zum Eignungsgespräch mit

der potentiellen Kindertagespflegeperson. Das Eignungsgespräch erfolgt immer in Anwesenheit von zwei Fachberatungen. Im Gespräch werden neben der persönlichen Eignung (Auftreten, Erscheinungsbild, Motivation, Haltung zum Kind etc.) die fachlichen Kriterien im Hinblick auf die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags überprüft.

Im Anschluss an das Eignungsgespräch erfolgt die fachliche Auswertung. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Die potentielle Kindertagespflegeperson erhält zeitnah eine persönliche Rückmeldung über das Ergebnis.

### 7.2.4 Hausbesuch

Nach erfolgreicher Absolvierung des Eignungsgespräches erfolgt der Hausbesuch. Der Hausbesuch dient der Überprüfung der Sicherheits- und Hygienestandards sowie der Qualitätsstandards im Rahmen der räumlichen Eignung einer Kindertagespflegestelle zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Der Hausbesuch wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege durchgeführt. Mit Hilfe einer Checkliste erfolgt die Abnahme der Räumlichkeiten. Die Checkliste wird der potentiellen Kindertagespflegeperson vor dem Hausbesuch zur Information ausgehändigt. Die zuständige Fachberatung Kindertagespflege erstellt im Anschluss an den Hausbesuch ein Protokoll, welches dem/der Interessent/in zur Verfügung gestellt wird.

### 7.2.5 Erteilung der Pflegeerlaubnis

Nach erfolgreichem Abschluss des Eignungsverfahrens erteilt die zuständige Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Sankt Augustin die Pflegeerlaubnis. Die Ausstellung der Pflegeerlaubnis erfolgt auf den Namen der Kindertagespflegeperson und die Räume, in dem die Betreuung angeboten werden soll. Darüber hinaus wird die Anzahl der möglichen fremd betreuten Kinder vorgegeben. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich verpflichtet die Fachstellen Kindertagespflege über wichtige Ereignisse zeitnah zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder während der Betreuung bedeutsam sind (§ 43, Abs. 3 SGB VIII). Diese umfassen insbesondere:

- Besondere Vorkommnisse, die für das Wohl des Kindes/der Kinder von Bedeutung sind;



- Auftreten schwerwiegender Erkrankungen (z. B. psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen etc.);
- Änderungen in der persönlichen und wirtschaftlichen Lebenssituation (Schwangerschaft, Umzug, Trennung vom Partner, Scheidung, etc.);
- Beginn und Beendigung von Betreuungsverhältnissen von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege.

### 7.2.6 Änderung der Pflegeerlaubnis

Gewünschte Änderungen im Rahmen der Anzahl der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege o. ä. sind schriftlich im Vorfeld bei der für die Kindertagespflegeperson zuständigen Fachberatung Kindertagespflege zu beantragen. Jede Änderung in der Pflegeerlaubnis bedarf der Neuüberprüfung, ob die erforderlichen Voraussetzungen seitens der Kindertagespflegeperson bzw. an die Räumlichkeiten erfüllt sind.

Die Neuüberprüfung wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege in Kooperation mit der Kindertagespflegeperson durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Anschluss in einem Protokoll festgehalten und der Kindertagespflegeperson für ihre Unterlagen zur Verfügung gestellt.

### 7.2.7 Verlängerung der Pflegeerlaubnis

Eine Pflegeerlaubnis wird für die Dauer von fünf Jahren befristet erteilt (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Auf Wunsch der Kindertagespflegeperson kann die Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren verlängert werden. Die Verlängerung ist drei Monate vor Ablauf bei der für die Kindertagespflegeperson zuständigen Fachberatung Kindertagespflege zu beantragen.

In einem Reflexionsgespräch wird die Entwicklung der fachlichen und persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson während der Ausübung ihrer Tätigkeit überprüft. Grundlage für das Gespräch bilden die in den Jahren der Ausübung der Tätigkeit erstellten Hausbesuchsprotokolle seitens der zuständigen Fachberatung und die vorliegenden Rückmeldungen von Eltern, deren Kinder die Kindertagespflegestelle besuchten.

Abschließend erfolgt die Überprüfung der Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle auf Grundlage der geltenden Hygiene- und Sicherheitsstandards sowie der Qualitätsstandards im Hinblick auf die räumliche Eignung einer Kindertagespflegestelle. Das Reflexionsgespräch als auch die Abnahme der Räumlichkeiten wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege in Kooperation mit der Kindertagespflegeperson durchgeführt.

Zur Sicherstellung der eigenen Vorbereitung, sendet die zuständige Fachberatung Kindertagespflege der Kindertagespflegeperson im Vorfeld die Checklisten für das Gespräch und den Hausbesuch zu. Die Ergebnisse werden im Anschluss in einem Protokoll festgehalten und der Kindertagespflegeperson für ihre Unterlagen zur Verfügung gestellt.

### **7.3 Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin kann Kindertagespflegepersonen die Ausübung der Tätigkeit in Kindertagespflege untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft nicht besitzen. Dazu zählen:

- Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses im Sinne des § 72 a SGB VIII;
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72 a SGB VIII genannten Straftatbestände;
- Verweigerung der Kooperation mit den Personensorgeberechtigten;
- Verweigerung der Kooperation mit der sozialpädagogischen Fachkraft (z. B. Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen etc.);
- Verweigerung bzw. keine erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen gemäß DJI-Curriculum;
- Selbstüberschätzung oder Überheblichkeit (z. B. gegenüber den Erziehungsberechtigten der Tagespflegekinder);
- die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson erhalten ambulante, teilstationäre oder stationäre Erziehungshilfe;
- unwahre Aussagen gegenüber den Fachberatungen Kindertagespflege im Zusammenhang mit dem Eignungsverfahren oder während der Ausübung der Tätigkeit;
- Rauchen in den Betreuungsräumen/Rauchen in Anwesenheit der Kinder;
- behebbare Mängel der Räumlichkeiten (z. B. Sicherheits-/Hygienemängel) werden trotz Aufforderung nicht beseitigt;
- die Kindertagespflegeperson beherrscht die deutsche Sprache nicht in Wort und Schrift (Vorgabe Sprachniveau „C 1“ gem. Europäischen Referenzrahmen).

Die Erlaubnis ist darüber hinaus zu versagen/zu widerrufen, wenn einer der nachfolgenden Versagungsgründe vorliegt (§ 17 Versagungsgründe - AG - KJHG):

- Die Kindertagespflegeperson und die in der Wohnung lebenden Personen das Kindeswohl nicht gewährleisten können (Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Tagespflegefamilie etc.);
- die Kindertagespflegeperson nicht über ausreichend erzieherische Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern verfügt (z. B. im Rahmen der Gewährung der Aufsichtspflicht);
- die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltsführung der Kindertagespflegeperson nicht geordnet sind;
- die Räume der Kindertagespflegeperson nicht den vorgegebenen Standards entsprechen;
- die Kindertagespflegeperson oder deren Familienmitglieder nicht frei von ansteckenden Krankheiten, Sucht- und psychischen oder körperlichen Erkrankungen sind;
- die religiösen Grundsätze (Sektenangehörigkeit) der Kindertagespflegeperson von den herkömmlichen Glaubensrichtungen abweichen.

### 7.3.1 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung im Eignungsverfahren

Treten während des Eignungsverfahrens begründete Zweifel an der Eignung der angehenden Kindertagespflegeperson auf, werden die Bedenken seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege der/dem Interessent/in in einem zeitnahen persönlichen Gespräch mitgeteilt und erörtert.

Das Gespräch erfolgt immer in Anwesenheit von zwei Fachberatungen Kindertagespflege.

Die interessierte Person hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern. Sie erhält die schriftliche Dokumentation des Verfahrens in Kopie.

Zieht die interessierte Person seinen/ihren Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis aufgrund eigener Erkenntnis der Nicht-Geeignetheit zurück, gilt das Eignungsverfahren als abgeschlossen.

Lässt die interessierte Person den Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis trotz weiterhin bestehender Zweifel bestehen, ergeht die Feststellung der Nicht-Eignung in einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid.

### 7.3.2 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung während der Ausübung der Tätigkeit

Treten während der Ausübung der Tagespflegetätigkeit Zweifel an der Geeignetheit einer Kindertagespflegeperson auf, wird

seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege ein Entwicklungs- und Beratungsprozess mit der betroffenen Kindertagespflegeperson eingeleitet. Zunächst wird in einem zeitnahen, persönlichen Gespräch die betreffende Kindertagespflegeperson über die Zweifel und Bedenken der Fachberatung Kindertagespflege informiert. Je nach Situation erfolgen das Gespräch und die Begleitung des Entwicklungs- und Beratungsprozesses immer in Anwesenheit von zwei Fachberatungen Kindertagespflege. Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern. Je nach Situation wird mit Hilfe von Zielvereinbarungsgesprächen die Möglichkeiten der Beseitigung der bestehenden Zweifel zwischen der Kindertagespflegeperson und der Fachberatung Kindertagespflege vereinbart. Der Beratungs- und Entwicklungsprozess wird schriftlich dokumentiert. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Kopie des Dokumentationspapiers. Können die Zweifel während des Beratungs- und Entwicklungsprozesses nicht ausgeräumt werden, leitet die Fachberatung Kindertagespflege das Ausschlussverfahren ein.

Erkennt die Kindertagespflegeperson die begründeten Zweifel und die daraus resultierende Nicht-Geeignetheit an, wird im gegenseitigen Einvernehmen die Zeitschiene für die Auflösung der Kindertagespflegestelle unter Rücksichtnahme aller Betroffenen (Eltern, Kinder und Kindertagespflegeperson) festgelegt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass die Kindertagespflegeperson die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Auflösung der Kindertagespflegestelle informiert. Die Pflegeerlaubnis wird mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen.

Erkennt die Kindertagespflegeperson trotz weiterhin begründeter Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege die Nicht-Geeignetheit nicht an, wird seitens der Fachberatung Kindertagespflege die Eignung mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen.

Die betroffenen Erziehungsberechtigten der Tagespflegekinder werden von der Fachberatung Kindertagespflege über die Einschätzung der Nicht-Geeignetheit der Kindertagespflegeperson informiert.

## **Kapitel 8**

### **Unser Qualitätsverständnis zur Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis**

### 8.1 Status der Kindertagespflegepersonen

Neben der klassischen Kindertagespflege - ausgeübt durch selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt - kann die Tätigkeit auch in einem Anstellungsverhältnis angeboten werden.

Gemäß § 22 Abs. 6 KiBiz können in begründeten Einzelfällen folgende Zielgruppen Anstellungsträger sein:

- ein anerkannter Träger der Jugendhilfe,
- ein freier anerkannter Träger der Jugendhilfe,
- eine Person (z. B. Kindertagespflegeperson) mit erfolgreichem Abschluss nach QHB,
- eine Sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der Personalvereinbarung gemäß § 28 Abs. 1 KiBiz mit erfolgreichem Abschluss nach DJI-Curriculum.

Als angestellte Kindertagespflegeperson bei einem Träger erfolgt die Ausübung der Tätigkeit in der Regel in angemieteten Räumen und wird entweder alleine oder in einem Zusammenschluss mit mehreren Kindertagespflegepersonen (Großtagespflege) angeboten. Im Rahmen der Geeignetheit der Räume gelten die in Kapitel 5 „Unser Qualitätsverständnis zur Eignung der Räume der Kindertagespflegestelle“ genannten Kriterien.

Entscheidet sich eine Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern des Kindes zu arbeiten, ist sie häufig als Angestellte der Eltern des Kindes in deren Haushalt tätig. In diesen Fällen benötigt die Kindertagespflegeperson keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Entscheidend bei der Einschätzung des Status der Kindertagespflegeperson ist die Gestaltung der Betreuungsverträge. Neben der Tätigkeit im Haushalt der Kindeseltern gelten die Weisungsgebundenheit und die Bereitstellung der gesamten oder überwiegenden Arbeitskraft als Kriterium für ein Arbeitsverhältnis auf Angestelltenbasis (Handbuch „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Seiten 39 ff. und 86 ff., Stand: 04/2021).

### 8.2 Rechtliche Grundlagen für Anstellungsträger

Je nach Zielgruppe gelten für den Anstellungsträger gemäß § 22 Abs. 6 KiBiz verschiedene Vorgaben. Ist der Anstellungsträger:

- ein anerkannter Träger der Jugendhilfe, muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein;
- ein freier anerkannter Träger der Jugendhilfe, muss ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt bestehen, der auch die Vorgaben des

- § 8 a Abs. 4 SGB VIII erfüllt. Darüber hinaus muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein;
- eine Person (z. B. Kindertagespflegeperson) mit erfolgreichem Qualifizierungsabschluss nach QHB, muss ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt bestehen, der auch die Vorgaben des § 8 a Abs. 5 SGB VIII erfüllt. Darüber hinaus muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein;
  - eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der Personalvereinbarung gemäß § 28 Abs. 1 KiBiz mit erfolgreichem Qualifizierungsabschluss nach DJI-Curriculum, muss ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt bestehen, der auch die Vorgaben des § 8 a Abs. 5 SGB VIII erfüllt. Darüber hinaus muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein.

Des Weiteren sind die allgemeinen Regeln für Arbeitsverhältnisse (z. B. Sozialversicherungspflichten, Arbeitsrechtliche Bestimmungen wie Urlaub, Krankheit, Pausenregelung etc.) in Verbindung mit dem Rundschreiben des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: „Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen nach § 22 Abs. 6 KiBiz vom 01.07.2020 zu beachten.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des § 43 SGB III und des Kinderbildungsgesetzes bleiben hiervon unberührt und müssen bei der Ausgestaltung der Anstellung von Kindertagespflegepersonen beachtet werden.

### **8.3 Abtretung der Geldleistung seitens der Kindertagespflegeperson**

Die rechtliche Struktur der Kindertagespflege geht vom Status der selbständigen Kindertagespflegeperson aus. Demnach hat gemäß § 23 SGB VIII das Jugendamt die Geldleistung direkt an die Kindertagespflegeperson zu zahlen. Da im Rahmen des Anstellungsverhältnisses der Anstellungsträger gegenüber der Kindertagespflegeperson und den Sozialkassen verpflichtet ist, kann mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß §§ 53 ff. SGB X zwischen Jugendamt, Anstellungsträger und Kindertagespflegeperson die Zahlung der Geldleistung an den Anstellungsträger vereinbart werden.

## **Kapitel 9**

### **Unser Qualitätsverständnis zur Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle**



### 9.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Regelungen ermöglichen unter engen Voraussetzungen den Verbund von höchstens drei Kindertagespflegepersonen.

Jeder dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Insgesamt können maximal neun Kinder in einer Großtagespflegestelle von höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden (§ 22 Abs. 3 KiBiz).

Abweichend von der genannten Regelung können gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz in einer Großtagespflegestelle insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Kindertagespflegepersonen:

- einen Qualifizierungsabschluss gemäß inhaltlichem und zeitlichem Umfang des QHB des Deutschen Jugendinstitutes entsprechend erfolgreich absolviert haben oder
- sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der Personalvereinbarung gemäß § 28 Abs. 1 KiBiz sind und einen erfolgreichen Qualifizierungsabschluss nach DJI-Curriculum nachweisen können sowie
- sichergestellt ist, dass regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich unter der Voraussetzung betreut werden, dass immer die gleichen Kinder in derselben Gruppenzusammensetzung anwesend sind.

### 9.2 Rechtliche Abgrenzung zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung

In Abgrenzung zu erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen gelten die für die Kindertagespflege gesetzlich festgelegten Merkmale:

- Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss jederzeit gewährleistet sein.
- Die Kindertagespflege ist gemäß § 43 SGB VIII eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung. Dies schließt eine regelmäßige, gegenseitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen oder eine Arbeitsteilung im Schichtdienst aus.
- Jede Kindertagespflegeperson erstellt eine eigene pädagogische Konzeption, welche insbesondere die Umsetzung der Bildungsförderung für die vertraglich zugeordneten Kinder dokumentiert.
- Arbeitet die Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis, so muss ergänzend zur pädagogischen Konzeption des Arbeitgebers eine

schriftliche Darstellung der Kindertagespflegeperson im Hinblick auf ihr konzeptionelles und pädagogisches Handeln vorliegen.

- Alle Kindertagespflegepersonen im Verbund haben einen gleichrangigen Hierarchiestatus.

### 9.3 Rahmenbedingungen für räumliche Voraussetzungen

Im Rahmen der Abgrenzung der Betreuungsformen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege muss der nicht-institutionelle, familienähnliche Charakter der Kindertagespflege in der räumlichen Gestaltung der Kindertagespflegestelle sichtbar werden. Es gelten die in Kapitel 5 aufgeführten Kriterien.

### 9.4 Organisationsstruktur

#### 9.4.1 Kontraktvereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen

Da ein Verbund immer aus mehreren Personen besteht, kommt einer engen Abstimmung zwischen den einzelnen Kindertagespflegepersonen eine sehr große Bedeutung zu. Alle dem Verbund angehörenden Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich aktiv an der Klärung unterschiedlicher Vorstellungen und der Lösung von übergeordneten Problemen (z. B. Einhaltung der Hausordnung, organisatorische Abläufe etc.) zu beteiligen. Unabhängig vom Status einer Kindertagespflegeperson empfiehlt sich der Abschluss einer Kontraktvereinbarung, welche nach Fertigstellung von allen Beteiligten unterzeichnet wird.

#### 9.4.2 Vertragsgestaltung mit den Personensorgeberechtigten des Kindes

- **Selbstständige Kindertagespflegepersonen**

Damit die einzelnen Kinder der einzelnen Kindertagespflegeperson zuzuordnen sind, vereinbart jede Kindertagespflegeperson eigene Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten des Kindes. Die Anzahl der Verträge richtet sich nach der in der Pflegeerlaubnis benannten Anzahl an möglichen Betreuungsplätzen pro Kindertagespflegeperson. Eine Kindertagespflegeperson kann maximal fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen (§ 22 Abs. 2 KiBiz). Insgesamt darf die gleichzeitige Anzahl von neun Kindern in der Großtagespflegestelle nicht überschritten werden.

- **Angestellte Kindertagespflegepersonen**

Zitat (Gesetzentwurf KiBiz, 06.05.2019, Seite 74):

*„Die enge Bindung und die direkte Zusammenarbeit mit den Eltern ist in der Kindertagespflege wesentliches Alleinstellungsmerkmal. Das heißt, die Erziehungspartnerschaft muss zwischen den Eltern des betreuten Kindes und der diesem Kind zugeordneten Kindertagespflegeperson insoweit ohne Weisungsrechte des Arbeitgebers gepflegt werden. Dies ist zum Beispiel insbesondere bei der Planung der Arbeitszeit zu berücksichtigen. So sind Schichtdienste grundsätzlich nicht realisierbar, da die Betreuung der Kinder durch die persönlich zugeordnete Kindertagespflegeperson in der Regel nicht sichergestellt werden kann.“*

Damit die einzelnen Kinder der einzelnen Kindertagespflegeperson zuzuordnen sind, schließt der Anstellungsträger die Betreuungsverträge mit den Erziehungsberechtigten des Kindes. Hierbei ist darauf zu achten, dass im Rahmen der gemäß § 43 SGB VIII höchstpersönlich zu erbringenden Dienstleistung der Name der für das Kind zuständigen Kindertagespflegeperson im Vertrag aufgeführt ist.

Die Anzahl der Verträge richtet sich nach der in der Pflegeerlaubnis benannten Anzahl an möglichen Betreuungsplätzen pro Kindertagespflegeperson. Eine Kindertagespflegeperson kann maximal fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen (§ 22 Abs. 2 KiBiz). Insgesamt darf die Anzahl von neun Kindern in der Großtagespflegestelle nicht überschritten werden.

### 9.4.3 Vertretung

- **Selbstständige Kindertagespflegeperson**

Vertretungen im Urlaubs- und Krankheitsfall sind möglich, soweit die in der Pflegeerlaubnis der Kindertagespflegeperson definierte Anzahl an gleichzeitig anwesenden Kindern nicht überschritten wird und nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden.

- **Angestellte Kindertagespflegepersonen**

Vertretungen in Anstellungsverhältnissen sind so zu gestalten, dass keine regelmäßige Vertretung eingesetzt wird. Nur in Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit) kann vom Grundsatz der persönlichen Zuordnung abgewichen werden.

Für die Anstellung einer Vertretungskraft für Ausfallzeiten der regulären Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle ist die Vorlage einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB erforderlich.

#### 9.4.4 Genehmigung

- Die Pflegeerlaubnis wird für jede dem Verbund angehörige Kindertagespflegeperson (personen- und objektgebunden) erteilt und gilt für die jeweilige Person mit dem betreffenden Objekt.
- Scheidet eine Kindertagespflegeperson aus dem betreffenden Verbund aus, erlischt die Pflegeerlaubnis für diese Person somit automatisch, so dass sich dadurch die Gesamtzahl der Tagespflegekinder in der Gemeinschaft entsprechend reduziert. Für die verbleibenden Kindertagespflegepersonen gilt die erteilte Pflegeerlaubnis weiterhin.
- Dafür kann eine andere Person in den Verbund eintreten, wenn sie die Kriterien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des städtischen Eignungsverfahrens erfüllt.

## **Kapitel 10**

### **Unser Qualitätsverständnis zur Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson**

### 10.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII ist in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen. Das heißt, dass das Jugendamt im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht verpflichtet ist, vor Ort geeignete Lösungen bei Ausfall der Kindertagespflegepersonen z. B. wegen Krankheit zu entwickeln, die insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes dem Anliegen der Eltern im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit Rechnung tragen. Im Interesse des Kindeswohls sollten gemäß § 23 Abs. 2 KiBiz Kindertagespflegepersonen und Eltern Urlaub und anderweitige abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

### 10.2 Organisationsstruktur

Damit Kindertagespflegepersonen in ausreichender Anzahl auch für Ausfallzeiten einer anderen Kindertagespflegeperson oder in Randzeiten zur Verfügung stehen, wurde im Rahmen der Einführung des Kinderbildungsgesetzes die Möglichkeit des Abschlusses von Zusatzverträgen vorgesehen (§ 22 Abs. 2 KiBiz).

Vor Erteilung wird die Kindertagespflegeperson seitens der Fachberatung Kindertagespflege auf diese Möglichkeit der Ausgestaltung ihrer Pflegerlaubnis hingewiesen. Die Entscheidung hierüber, ob sie diese Möglichkeit nutzen möchte, obliegt der Kindertagespflegeperson.

Im Rahmen der Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Vertretungsangebotes wurde erstmalig in 2016 die Einführung einer Freihaltepauschale für Vertretungsplätze seitens der Stadt Sankt Augustin eingeführt. Das heißt, dass die Kindertagespflegeperson für ihre Bereitschaft der Freihaltung eines Betreuungsplatzes eine finanzielle Aufwandsentschädigung erhält und im Gegenzug hierfür einen Betreuungsplatz für Ausfallzeiten einer anderen Kindertagespflegeperson freihält.

Die Inanspruchnahme einer Freihaltepauschale im Rahmen der Vorhaltung eines Vertretungsplatzes setzt nachfolgende Kriterien seitens der Kindertagespflegeperson voraus:

- Die Kindertagespflegeperson ist in Sankt Augustin wohnhaft.
- Eine gültige Pflegerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII liegt seitens der Kindertagespflegeperson vor.
- Der Vertretungsplatz wird im Vertretungsfall nur an Sankt Augustiner Kinder vergeben.

- Seitens der Kindertagespflegeperson sollte gewährleistet werden, dass der Vertretungsplatz für einen längeren Zeitraum der Stadt Sankt Augustin zur Verfügung gestellt werden kann.
- Es besteht seitens der Kindertagespflegeperson die grundlegende Bereitschaft zur Kooperation und Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen und Institutionen (z. B. Teilnahme an den Spielertreffen in Familienzentren, Durchführung von Hospitationen in den Kindertagespflegestellen etc.).
- Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Vertretungsangebotes sollte die Kindertagespflegestelle eine Mindestbetreuungszeit für insgesamt 35 bis 45 Stunden pro Woche an fünf Tagen (Montag bis Freitag) mit einer Betreuungszeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr anbieten können. Ideal wäre eine Betreuungszeit bis 45 Stunden pro Woche, damit auch berufstätige Eltern in Vollzeit ohne Einschränkung ihrer Tätigkeit nachgehen können.

Da Eltern teils nicht selber motorisiert sind, wäre darüber hinaus die Nähe der Kindertagespflegestelle zu öffentlichen Verkehrsmitteln positiv zu bewerten.

### 10.3 Rahmenbedingungen

#### 10.3.1 Anzahl der Vertretungsplätze

Die mögliche Anzahl an Betreuungsplätzen im Rahmen einer Vertretung regelt die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Entscheidung über die Vorhaltung von Vertretungsplätzen obliegt der Kindertagespflegeperson und wird in Kooperation mit der für die Kindertagespflegeperson zuständigen Fachberatung vereinbart. Grundsätzlich gilt, dass die in der Pflegeerlaubnis definierte Anzahl an Betreuungsplätzen auch im Rahmen der Vertretung nie überschritten werden darf.

#### 10.3.2 Fachberatung Kindertagespflege

Die für die Kindertagespflegeperson zuständige Fachberatung begleitet und berät die Familie auf dem Weg zu einer adäquaten Vertretungstagespflegestelle. Ziel ist, eine für die Bedürfnisse des Kindes und der Eltern passende Vertretungslösung anbieten zu können. Dies setzt eine enge Kooperation zwischen der vertretenden Kindertagespflegeperson, Eltern des Kindes, Vertretungsperson und Fachberatung voraus.

Aus diesem Grund empfiehlt sich generell eine rechtzeitige Kontaktaufnahme zu der für die Kindertagespflegeperson zuständigen Fachberatung.

Neben der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Fachberatung Kindertagespflege bildet die Förderung der Kooperation und Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander die Grundlage, um in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson eine optimale Vertretungslösung für Eltern und Kinder anbieten zu können.

Aus diesem Grund unterstützt und fördert die Fachberatung Kindertagespflege die Vernetzung und Kooperation der Kindertagespflegepersonen durch gemeinsame Treffen und Veranstaltungen (z. B. Kindertagespflegetreffen, Fortbildungen, Spielekreistreffen in den Familienzentren etc.).

### 10.3.3 Tagespflegekind

Das Wohl des Kindes steht auch im Falle erforderlicher Vertretungslösungen an erster Stelle. Aus Sicht des Kindes bedeutet zunächst jede Vertretung in einer anderen Kindertagespflegestelle einen Kontaktabbruch zu den für das Kind bekannten Bezugspersonen (Kindertagespflegeperson, Familie der Kindertagespflegeperson, anderen Tagespflegekinder).

Erfolgt der Ausfall der Kindertagespflegeperson ungeplant (z. B. durch Krankheit), geschieht der Kontaktabbruch plötzlich, so dass - je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes - dies eine hohe emotionale Stressbelastung für das Kind bedeuten kann. In Folge dessen sollten Vertretungsanfragen nur in einem Notfall für einen begrenzten Zeitraum von Eltern und Kindertagespflegepersonen in Anspruch genommen werden.

Geplante Ausfallzeiten (z. B. Urlaub, Krankenhausaufenthalte etc.) sollten deshalb stets frühzeitig seitens der Kindertagespflegeperson den Eltern des Kindes mitgeteilt werden, um somit zu gewährleisten, dass diese ihre Urlaubspläne hierauf abstimmen können oder eine andere verträgliche Lösung im Interesse des Kindes in ihrem familiären, sozialen Umfeld finden können.

### 10.3.4 Kindertagespflegeperson

Da das Angebot einer Vertretungsleistung eine besondere pädagogische Herausforderung (z. B. Versorgung kurzfristiger Anfragen ohne Eingewöhnungszeit für das Kind etc.) für die Kindertagespflegeperson darstellt, wären berufliche Erfahrungswerte in der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu empfehlen.



Bei einer Vertretungsanfrage sollte die Kindertagespflegeperson stets abwägen, ob diese den eigenen sowie dem „anfragenden“ Tagespflegekind zugemutet werden kann. In Folge dessen obliegt die Entscheidung über die verbindliche Zusage zur Übernahme einer Vertretungsleistung stets der Kindertagespflegeperson in Absprache mit den Eltern des Kindes.

Grundsätzlich wird vor Beginn der Vertretung die vorherige Kontaktaufnahme zwischen Vertretungsperson, Eltern und Kind empfohlen.

Neben dem Kennenlernen, der Klärung von Erwartungen/Vorstellungen und dem Austausch über eventuell vorhandene Besonderheiten des Kindes (z. B. Allergien, Gewohnheiten, etc.) ist der Abschluss eines Vertretungsvertrages und der Austausch von wichtigen Telefonnummern für den Notfall, die Information darüber, wer das Kind aus der Kindertagespflegestelle abholen darf und die Klärung der notwendigen Vertretungszeiten zu beachten.

## Literaturhinweise

- Positionspapier des Deutschen Vereins zu den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege; Stand: Juni 2011
- Handreichung Deutsches Jugendinstitut: „Eignung von Kindertagespflegepersonen“; Stand: 2. Auflage 2021
- Zeitschrift „ZET“ 2; 2009; Artikel: Der Bundesverband informiert: „Eckpunkte gute Qualität in der Kindertagespflege“; Deutsche Liga für das Kind
- Arbeitsvorlage für den Deutschen Verein „Qualitätsaspekte in der Kindertagespflege“
- Hessisches Tagespflegebüro: „Fachliche Empfehlungen zur Qualität von Kinderbetreuung in Tagespflege“
- Bundesverband für Kindertagespflege: „Von Anfang an: Kindertagespflege beraten, vermitteln, qualifizieren, begleiten“; Stand: 2005
- Reinhard Wiesner: „Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe“; Kommentar; 5. Auflage; Verlag C. H. Beck München
- Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen; Stand: August 2020
- Leitfaden zur Gründung von Tagespflegegemeinschaften, Stadt Bonn; Stand: 2007
- Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen; Landesverband Kindertagespflege NRW; Stand: April 2019
- Rundschreiben Nr. 42/590/2008 „Grundvoraussetzung zur Sicherstellung der Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen“, Landschaftsverband Rheinland; Stand: September 2008
- Fachliche Empfehlungen zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege; Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter; Stand: November 2009

- „Recht und Steuern in der Kindertagespflege“; Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis; Iris Vierheller, Cornelia Teichmann-Krauth; Carl Link Verlag; 4. Auflage 2020
- „Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege“, Schreiben des MKULNV und des MFKJKS; Stand: 13.03.2013
- Broschüre: Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege
- Handreichungen Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Stand: 15. April 2021
- Fakten und Empfehlungen zu den Regeln in der Kindertagespflege; Stand: 01.01.2021
- Rundschreiben des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW: „Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen nach § 22 Abs. 6 KiBiz“; Stand: 01.07.2020